

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 182.

Sonntag, den 1. Juli.

1838.

Die Todesstrafe.

Wohl den meisten Lesern dieses Blattes werden noch die zum Theil sehr geistreichen Verhandlungen unserer Kammern über die Zulässigkeit der Todesstrafe in frischem Gedächtnisse sein. Nicht wenige außerhalb der Ständeversammlung befindliche Männer nahmen insofern lebhaften Antheil an diesen Verhandlungen, als sie zur Berücksichtigung bei denselben ihre Ansichten über diesen Gegenstand gedruckt und ungedruckt einreichten. Zu den Ueberreichern von Druckschriften über die Todesstrafe gehören der Pastor zu Dederan, August Friedrich Holtz, dessen Mittheilung indessen, so viel uns einmüthig, nicht weiter besonders erwähnt wurde. Dagegen hat jetzt ein in unserm Leipzig lebender, scharfer Denker, Herr Johann Sporschil, es unternommen, in einem eigenen Schriftchen den directen Beweis über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe zu versuchen, wozu ihn das Lesen einer Holtz'schen Schrift bestimmte. Die Sporschil'sche treffliche Schrift wird in andern Blättern ihre gerechte Würdigung finden. Mag es uns aber gestattet sein, auch in diesem Blatte eine kurze Stelle über den betreffenden Gegenstand auszuheben, der denn doch in seiner Bedeutung nicht bloß das Interesse der Gelehrten in Anspruch nimmt. Herr Sporschil sagt: Es giebt ein Argument, wo man die Gegner der Todesstrafe am sichersten fassen kann, während gerade sie glauben, es sei das beunantwortbarste. Sie sagen: die Todesstrafe ist keine Nothwehr, denn sie folgt dem Verbrechen, während die Nothwehr mit dem ungerechten Angriffe gleichzeitig sein muß. Nur die gerechte Nothwehr aber darf auch nach dem Moralgesetze bis zur Tödtung gehen, folglich ist die Todesstrafe sittlich unerlaubt. — So wahr diese Ansicht der Dinge im Naturzustande, wenn es einen solchen gäbe, sein möchte, so entschieden falsch ist sie im Staate. Ist denn der Staat bloß ein physisches Agglomerat von Menschen, oder erhält er seine Weihe durch die Idee der Heiligkeit des Rechtes? Nimmt er

dadurch in seinem Umkreise nicht gewissermaßen an einer Eigenschaft Gottes, der Allgegenwart, Theil, und ist es nicht die Rechtsidee, welche jedem Staatsbürger unaufhörlich und überall vorschweben und ihn von Gesetzübertretungen abhalten soll? Es giebt keinen Staat, der nicht zusammenstürzen müßte, wenn diese Idee, diese seine Seele und sein Leben, in der Brust der Mehrzahl der Staatsbürger erlöschen und aufhören sollte, als ein allgegenwärtig Lebendiges zu wirken. Was thut nun der Mörder, der in der tiefen Stille der Nacht sein Opfer ersauert und in das Reich der Schatten sendet? Er begeht das ungeheuerste Verbrechen, das gegen einen Menschen verübt werden kann, und greift zugleich den Staat an, greift ihn an in seinem wesentlichsten Lebensprincipe, in der Heiligkeit der Rechtsidee, die doch mindestens so geachtet sein muß, daß sie das Leben schützt. Wäre der Staat durch irgend einen Vollstrecker seiner Gesetze, durch irgend einen seiner Beamten oder Wehrmänner gegenwärtig gewesen, so würden diese in seinem Namen das Opfer vertheidigt und den Mörder, wenn er sich nicht ergab, getödtet haben. Da aber der Staat durch nichts gegenwärtig war als durch seine Rechtsidee, welche durch das Verbot des Mordes unter Todesstrafe räumlich ausgesprochen ist, so dauert die frevelhafte Verletzung dieser heiligen Idee, dauert dieser Angriff des Mörders auf den Staat fort, und der Mörder selbst bleibt so lange in der Stellung des Angreifers, bis es durch freiwillige oder gezwungene Ueberlieferung desselben an das Organ der Rechtsidee, den Staat in seinen Gerichten, möglich wird, die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser Idee durch Hinstückung des Mörders wieder als eine Wahrheit zu besiegeln, nachdem sie durch seinen Frevel zum Phantom geworden war. Das ist auch Nothwehr, wenn gleich nicht im Sinne des bloßen Naturrechtes: es ist eine Wehr, zu welcher der Mörder den Staat zwingt, eine Wehr, die er sich selbst und allen seinen Bürgern schuldig ist, denn durch die Verletzung der Heiligkeit der Rechtsidee von verruchten Mörderhänden wird das Leben Aller bedroht.

Verantwortl. Redacteur: Dr. Gretschel.

Vom 23. bis 29. Juni sind allhier in Leipzig begraben worden:

Sonnabends, den 23. Juni.

- Ein Knabe 18 Wochen, Hrn. D. Karl Ernst Bock's, Docentens der Medicin und Chirurgie Sohn, vor dem Grimma'schen Thore; starb an der Atrophie.
- Ein Knabe 2 Tage, Hrn. Wilhelm August Kurgensteins, königl. sächs. concessionirten Kammsfabrikantens, auch Stadtraths Sohn, vor dem Thomaspfortchen; starb an Krämpfen.
- Ein Knabe 2 Jahre, Hrn. Karl Traugott Damm's, Zollinnehmers beim königl. sächs. Hauptsteueramte Sohn; in der Serbergasse; starb an den Masern.
- Ein Knabe 5 Tage, Hrn. Christian Karl Kästners, Bürgers und Schlossermeisters, auch Hausbesizers Sohn, im Halle'schen Pfortchen; starb am Blutschlage.
- Ein Jüngling 15½ Jahre, Hrn. Karl Heinrich Weigels, Chocolatenfabrikantens zu Schleusig ältester Sohn, Nicolaischüler, welcher am 22. d. M. beim Baden im Parthefflusse verunglückt ist. Ist nach Schleusig zur Beerdigung abgeführt worden.
- Ein todtgeb. Mädchen, Samuel Schmidts, Postillons Tochter, in der Sandgasse.
- Ein unehel. Mädchen ½ Jahr, in der Serbergasse; starb am Wasserschlage.

Sonntags, den 24. Juni.

- Eine unverh. Mannsperson 68 Jahre, Hr. Johann Gottlob Enke, Bürger und der Lohgerber-Innung Weisiger, in der Serbergasse; starb an Altersschwäche.
- Eine Jungfer 23½ Jahre, Hrn. Johann Gottlieb Buchheims, vormal. Bürgers und Leichenbestatters hinterlassene älteste Tochter, im Stadtpeisfergäßchen; starb an einer Brustkrankheit.
- Ein Knabe 4 Wochen, Gottlob Lauberts, Einwohners Sohn, am Grimma'schen Steinwege; starb an Krämpfen.
- Ein Jüngling 19½ Jahre, Friedr. Hermann Weber, Schuhmacherlehrling, Correctionärer im Georgenhanse; st. an der Lungenschwindsucht.